

**Fall:**

I ist Inhaber eines Betriebs für Gas- und Wasserinstallation. Der Hauseigentümer W schließt mit I einen Vertrag über die Neuinstallation mehrerer Wasserleitungen in seinem Wohnhaus. I beauftragt seinen Gesellen G mit dieser Arbeit. Nachdem G zwei Tage lang zuverlässig gearbeitet hat, erscheint er am dritten Tag nach einer Feier völlig übermüdet bei W.

G arbeitet an diesem Tag sehr unkonzentriert. Als G eine Trittleiter im Badezimmer des W aufstellen will, überprüft er nicht, ob die Leiter auch standfest ist. Daher bemerkt er nicht, dass er die Leiter auf einen rutschigen Vorleger gestellt hat. Beim Hinaufsteigen stürzt G mitsamt der Leiter um und beschädigt das Badezimmerfenster. Die Reparaturkosten betragen € 1.200,--.

I erhält am gleichen Tag einen Anruf seines Kunden R, der ein flourierendes Restaurant in der Hagener Innenstadt betreibt. R hat die Räume für sein Restaurant von der Immobilien-gesellschaft HagenBau gemietet. R teilt dem I aufgeregt mit, es habe einen Wasserrohrbruch in seinem Restaurant gegeben und es müsse sofort jemand kommen. I antwortet dem R, in 10 Minuten sei er bei ihm.

I fährt zwar sofort los, bekommt aber unterwegs Hunger und hält an einer Bäckerei an. Dort trifft I eine alte Schulfreundin, die er viele Jahre nicht gesehen hat und unterhält sich 45 Minuten mit ihr. I kommt erst eine Stunde später bei R an und fängt dann an, den Wasserrohrbruch zu reparieren. In der Zwischenzeit sind bereits Wasserschäden entstanden, wegen derer R sein Restaurant für eine Woche schließen muss. Wäre H rechtzeitig bei R gewesen und hätte den Wasserrohrbruch sofort repariert, wären die Wasserschäden im Restaurant des R nicht entstanden.

R macht einen berechtigten Verdienstausfall in Höhe von € 2.000,-- geltend.

G ist vermögenslos. Aus seiner Personalakte ergibt sich, dass er schon seit mehreren Jahren für I arbeitet und seine Tätigkeit bisher keinen Grund zur Beanstandung gegeben hat. I kann nachweisen, dass er bei der Einstellung des G die erforderliche Sorgfalt aufgewandt und die von ihm durchgeführten Arbeiten stets ordnungsgemäß überwacht hat.

W und R verlangen von I Schadensersatz.

Zu Recht?

100 Punkte

**Zusatzfragen:**

**Frage 1:**

Auf einem Parkplatz eines Einkaufszentrums in Hagen beschädigt B beim Ausparken den Pkw des K, der in Dortmund lebt. K hat einen Schaden in Höhe von 1.700 € erlitten. Der Anwalt des K hat eine Zahlungsklage vor dem AG Dortmund erhoben. B, der anwaltlich nicht vertreten ist, lässt sich auf die Klage ein und beantragt Klageabweisung. Ein richterlicher Hinweis bzgl. der Zuständigkeit des Gerichts erfolgte nicht.

a) Ist das AG Dortmund zuständig?

15 Punkte

b) Kann B die Berufung auf die örtliche Unzuständigkeit des AG Dortmund stützen?

10 Punkte

**Frage 2:**

K hat eine Klage vor dem AG München gegen B eingereicht auf Herausgabe eines Computers. Zur Begründung trägt K in der Klageschrift vor, dass der Computer dem B leihweise übergeben worden sei, und dass die Leihzeit mittlerweile abgelaufen sei. Das Gericht hat B eine Klageerwiderungsfrist bis zum 02.Mai 2005 gesetzt. Ferner wird der 11.Mai 2005 als Termin für die mündliche Hauptverhandlung anberaumt. B wendet sich erstmals am 10.Mai an einen Anwalt. Diesem berichtet er, dass K ihm den Computer geschenkt habe. Dafür könne er auch zwei Zeugen benennen. Da die beiden Zeugen in Hamburg wohnen und nicht rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung erscheinen können, überlegt der Anwalt des B was er prozessual tun kann, damit die Zeugenaussagen vom Gericht noch berücksichtigt werden.

a) Ist eine Berücksichtigung zum Termin der mündlichen Hauptverhandlung noch möglich?

25 Punkte

b) Was ist dem Anwalt prozessual zu raten, wenn ersichtlich ist, dass eine Berücksichtigung der Zeugenaussagen zum Termin der mündlichen Hauptverhandlung nicht mehr in Frage kommt?

15 Punkte

**Frage 3:**

Beschreiben Sie das Verhältnis (Abgrenzung / Überschneidungen) zwischen dem UWG und dem GWB.

15 Punkte